Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung

26. Sitzung
27. November 2023

Beginn:	09.01 Uhr
Schluss:	12.06 Uhr
Vorsitz:	Stellv. Vorsitzende Gollaleh Ahmadi (GRÜNE) bis TOP 1, Florian Dörstelmann (SPD) ab TOP 1

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Wahl der/des Vorsitzenden

Stellv. Vorsitzende Gollaleh Ahmadi teilt mit, dass die für den Vorsitz vorschlagsberechtigte Fraktion der SPD einen Wechsel im Ausschussvorsitz vornehmen wolle und nun den Abgeordneten Dörstelmann für diese Position vorschlage. Dieser sei mit der Kandidatur einverstanden.

Der Ausschuss wählt in offener Abstimmung den Abgeordneten Dörstelmann einstimmig zum neuen Vorsitzenden.

Florian Dörstelmann (SPD) nimmt die Wahl an und dankt für das gezeigte Vertrauen und ausdrücklich der Abgeordneten Kühnemann-Grunow, die diese Wahl ermöglicht habe. – [Allgemeiner Beifall] –

Punkt 2 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Schriftlich eingereicht von der Fraktion Die Linke:

300 unbearbeitete Fälle rechter Kriminalität – Was ist los beim LKA 53?

in Verbindung mit

der schriftlich eingereichten Frage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Wie konnte es sein, dass im Staatsschutz über 300 Fälle im Kontext Rechtsextremismus nicht bearbeitet wurden und wieso erfährt das Parlament erst über die Presse von dieser mutmaßlichen gezielten Strafvereitelung im Amt?

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) erklärt, beim polizeilichen Staatsschutz des LKA Berlin seien in den vergangenen Jahren 300 Vorgänge, so die Presseberichte, aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität – rechts – nicht bearbeitet worden. Das sei nicht gut, und der Senat erwarte, dass dies aufgeklärt und die unbearbeiteten Fälle in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft bearbeitet würden. Spekulationen über die Ursachen seien nicht angebracht; die Ermittlungen hierzu liefen. – Es sei gut, dass solche Dinge öffentlich und aufgedeckt und nicht „unter den Teppich gekehrt“ würden; darin liege auch ein Erfolg der gemeinsamen Bemühungen von Senat und Polizeipräsidentin, die Berliner Polizei zu einer modernen und offenen Behörde zu machen.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) unterstreicht, dass dieser Sachverhalt ein Missstand sei, dem man nachgehe. Mitte Oktober 2023 sei es zu einem routinemäßigen Führungswechsel innerhalb des LKA 533 gekommen, das sich mit politisch motivierter Kriminalität – rechts – befasse. Der neue Leiter habe festgestellt, dass eine größere Anzahl von Vorgängen eine überlange Bearbeitungszeit aufweise oder gänzlich unbearbeitet wirke, und darüber am 20. Oktober 2023 unmittelbar die Dezernatsleitung des LKA 553 informiert. Die Dezernatsleitung habe noch am gleichen Tag den Sachverhalt dem für Beamtendelikte zuständigen LKA 341 mit der Bitte um strafrechtliche Würdigung übermittelt, und es seien strafrechtliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt eingeleitet worden. Hierzu könne sie nicht mehr sagen; selbstredend werde in alle Richtungen ermittelt, auch wenn man zum jetzigen Zeitpunkt keinen Hinweis auf eine politische Motivation habe.

Zur Einordnung: Das LKA 533 bearbeite pro Jahr ca. 2 000 Vorgänge, und es seien Vorgänge aus den letzten drei Jahren liegengeblieben – also von einer Gesamtzahl von ca. 6 000 Vorgängen. Wenn eine solche Überlastung im Raum stehe, sei das regelmäßige Verfahren, dass sie dem Dezernatsleiter angezeigt werde, sodass dann man dort entscheiden könne, wie damit umzugehen sei. Ob und wie dieses Verfahren eingehalten worden sei, sei Gegenstand der aktuellen Ermittlungen.

Selbstverständlich sei im Nachgang alles getan worden, um eine schnellstmögliche Bearbeitung bzw. Weiterbearbeitung der Fälle zu gewährleisten. Unmittelbar nach der Information habe die Dezernatsleitung entschieden, eine detaillierte Bestandsaufnahme vorzunehmen und

die Vorgänge schnellstmöglich der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu übermitteln. Daher seien bereits am 23. und 30. Oktober unter Beteiligung von Mitarbeitenden aller Kommissariate im Dezernat LKA 53 die erforderlichen Ermittlungsschritte in jeder Akte dargestellt und diese vorläufig abgeschlossen worden, um die Staatsanwaltschaft über den aktuellen Stand in diesen Fällen zu unterrichten. Ebenso seien die drei betroffenen Abteilungsleitungen der Staatsanwaltschaft über die Hintergründe der vorläufigen Abgaben informiert worden, und das weitere Verfahren sei eng mit der Staatsanwaltschaft abgestimmt worden. Hierbei seien der Staatsanwaltschaft 364 Vorgänge, darunter alle Vorgänge aus dem Jahr 2022 und älter, übergeben worden.

Niklas Schrader (LINKE) hebt hervor, dass es sich um einen sehr gravierenden Vorgang handle, wobei Senat und Polizei leider kein Bedauern und keine Entschuldigung geäußert hätten. Das Selbstlob zur Aufklärung könne nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Sachverhalt offenbar zwei, drei Jahre lang niemanden interessiert habe. Bestehe bei diesen Fällen ein Bezug zum Neukölln-Komplex? Sei dies anhand der Fälle und der beteiligten Akteure untersucht worden?

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) betont, dass solche Vorgänge nicht passieren dürften und man deshalb mit dem nötigen Hochdruck und in enger Abstimmung mit der Berliner Polizei lückenlos aufkläre. Selbstverständlich hätten Opfer von Straftaten einen Anspruch auf Aufklärung, und er bedauere und sei betroffen, dass es zu diesen Vorgängen gekommen sei.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) teilt mit, dass im fraglichen Kommissariat grundsätzlich keine Bearbeitung von Vorgängen mit einem Bezug zum Neukölln-Komplex erfolge; diese würden zentral in einem benachbarten Kommissariat bearbeitet.

Niklas Schrader (LINKE) fragt nach, ob bei den beteiligten Dienstkräften, gegen die jetzt ermittelt werde, ein Bezug zum Neukölln-Komplex bestehe.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) erklärt, sie habe im Moment keine näheren Erkenntnisse zur Sachbearbeitung; solche Zusammenhänge seien noch Gegenstand der Ermittlungen.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) bezeichnet es als skandalös, dass man erst aus der Presse von diesen 300 unbearbeiteten Fällen mit rechtem Bezug erfahren habe. Den Sachverhalt habe im Übrigen die Opposition auf die Tagesordnung gebracht, und insofern sei die Betonung der Transparenz seitens SenInnSport wenig überzeugend. – Entscheidend sei die Frage einer möglichen politischen Motivation, wobei auch Bezüge zu Querdenkern und Reichsbürgern beleuchtet werden müssten. Gebe es diesbezüglich bereits Erkenntnisse?

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) weist darauf hin, dass diese Frage bereits beantwortet worden sei.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) wiederholt, dass es sich um laufende Ermittlungen handle und man in alle Richtungen ermittle und zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf eine politische Motivation habe.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der CDU:

> Was ist darüber bekannt, in welcher Weise Mitglieder der einschlägigen kriminellen Berliner Familien-Clans die Hamas oder andere israelfeindliche Terrorgruppen unterstützen?

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) betont, dass polizeiliche Maßnahmen nicht allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Familie getroffen würden. Im Rahmen der Ausweitung der Auswertung der Überschneidungen zwischen dem polizeilich relevanten Clanmilieu und denjenigen Tatverdächtigen, die mit Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt in Erscheinung getreten seien, habe man lediglich Fallzahlen im niedrigen einstelligen Bereich festgestellt.

Darüber hinaus nehme die Berliner Polizei im Rahmen des Monitorings sozialer Medien zur Kenntnis, dass polizeilich relevante Akteure aus sogenannten Clans in sozialen Netzwerken teilweise zu propalästinensischen Versammlungen mobilisierten oder sich entsprechend politisch positionierten. Bei antisemitischen Äußerungen oder Propaganda für die Hamas oder Samidoun erfolge auch unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Familie durchgängig eine niedrigschwellige strafrechtliche Bewertung.

Schriftlich eingereicht von der Fraktion der SPD:

> Durchsuchungen bei mutmaßlichen Anhängern von Hamas und Samidoun

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) führt aus, dass das BMI mit Verfügung vom 2. November 2023 die Betätigung der ausländischen Vereinigungen Hamas und Samidoun – Palestinian Solidarity Network in Deutschland verboten habe. Die inländische Teilorganisation Samidoun Deutschland sei verboten und aufgelöst worden.

Die Hamas verfolge das Ziel, auf dem gesamten Gebiet Palästina einschließlich der Territorien des Staates Israel einen islamischen Staat zu errichten, spreche Israel das Existenzrecht ab und proklamiere den bewaffneten Kampf als einziges Mittel. Damit erfülle die Hamas nach den Feststellungen des BMI mehrere Verbotsgründe nach dem Vereinsgesetz. Sie richte sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, sie laufe den Strafgesetzen zuwider und beeinträchtige erhebliche Interessen der Bundesrepublik.

Die Vereinigung Samidoun einschließlich ihrer Teilorganisation im Inland, auch agierend unter der Bezeichnung Hirak und Hirak e. V., richte sich nach den Feststellungen des BMI ebenfalls gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Darüber hinaus beeinträchtige und gefährde Samidoun vor allem das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern und verschiedenen Ausländergruppen in Deutschland gemäß § 14 Vereinsgesetz. Dies habe sich besonders bei der spontan von Samidoun veranstalteten „Jubelfeier“ auf der Sonnenalle als Reaktion auf die Terroranschläge der Hamas gegen Israel am 7. Oktober 2023 gezeigt.

Bereits mit den Verfügungen des BMI vom 2. November 2023 seien die Vereine aufgelöst bzw. die Betätigung der Vereine einschließlich ihrer Aktivitäten in den sozialen Medien und der Verwendung ihrer Kennzeichen verboten worden. Der Vollzug dieser Verbote sei am 23. November 2023 durchgeführt worden. In Berlin seien dabei insgesamt 14 Objekte – neun

Objekte in Bezug auf die Hamas, fünf Objekte in Bezug auf Samidoun – zur Sicherstellung von Vereinsvermögen und zur weiteren Aufklärung der Vereinsstrukturen durchsucht worden. Die zunächst geplante Durchsuchung von elf Objekten sei im Laufe des Tages auf diese 14 ausgeweitet worden. Der Schwerpunkt der Maßnahmen habe in Berlin gelegen, parallel seien aber auch Durchsuchungsmaßnahmen in anderen Bundesländern, insbesondere in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Schleswig Holstein erfolgt. Es seien Vereinsräumlichkeiten, Gewerberäume und auch Privatwohnungen durchsucht worden.

In Berlin seien an diesem Einsatz 352 Dienstkräfte beteiligt gewesen. Die Durchsuchungen seien erfolgreich verlaufen; es sei eine Vielzahl von Asservaten, vor allem IT-Technik und vereinsbezogene schriftliche Unterlagen, sichergestellt worden, die nun durch die Bundesbehörden ausgewertet würden. Die Berliner Polizei habe zudem Verfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz eingeleitet.

Nach der Erklärung der Bundesinnenministerin werde damit das konsequente Vorgehen gegen radikale Islamisten fortgesetzt; Islamisten und Antisemiten könnten und dürften sich in Deutschland nirgendwo sicher fühlen. Er begrüße es sehr, dass die Berliner Sicherheitsbehörden das BMI beim Vollzug dieser Verbote in entscheidender Weise hätten unterstützen können. Antisemitismus und die Unterstützung von Terror hätten in Deutschland bzw. in Berlin keinen Platz.

Vorsitzender Florian Dörstelmann stellt fest, dass keine weiteren Fragen vorlägen und der Tagesordnungspunkt abgeschlossen sei.

Punkt 3 der Tagesordnung

a)	Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD Drucksache 19/1232 **Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**	0131 InnSichO Haupt
b)	Vorlage – zur Kenntnisnahme – Drucksache 19/0979 **Bericht des Senats gemäß § 21 Absatz 4 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln für das Jahr 2022** (auf Antrag der Fraktion Die Linke)	0101 InnSichO
c)	Antrag der AfD-Fraktion Drucksache 19/1002 **Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln)**	0109 InnSichO

d) Antrag der AfD-Fraktion 0114
Drucksache 19/1001 InnSichO(f)
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) Recht*

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 13.11.2023

Vorsitzender Florian Dörstelmann teilt mit, dass das Wortprotokoll der Anhörung den Abgeordneten am 23. November 2023 per E-Mail zugegangen sei. Zum Antrag der Koalitionsfraktionen – Drucksache 19/1232 – liege ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vor, der den Abgeordneten am 24. November per E-Mail übermittelt worden sei und auch als Tischvorlage vorliege. – Zum AfD-Antrag – Drucksache 19/1001 – empfehle der mitberatende Ausschuss für Verfassung- und Rechtsangelegenheiten mehrheitlich die Ablehnung. Zudem liege die Stellungnahme von SenInnSport zu diesem Antrag vor.

Burkard Dregger (CDU) erklärt, in Auswertung der Anhörung vom 13. November 2023 werde er im Folgenden insbesondere auf die Kritik der Datenschutzbeauftragten eingehen. Nach deren Auffassung bedürfe die Weiterverwendung aller durch die Bodycams gewonnenen Bilddateien einer richterlichen Genehmigung, was aber für Aufzeichnungen im öffentlichen Raum rechtlich unzutreffend sei, da dieser nicht dem erhöhten Schutz des Grundgesetzes für die Wohnung unterliege. Der Vorwurf einer verfassungswidrigen Regelung würde im Übrigen auch die bereits geltende gesetzliche Regelung treffen, die Bodycam-Aufnahmen im öffentlichen Raum erlaube. Solche Aufnahmen beträfen allein das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, und für Eingriffe in dieses Grundrecht bestehe kein Richtervorbehalt. In der von der Datenschutzbeauftragten zitierten Rechtsprechung sei auch keine Entscheidung für einen Richtervorbehalt für die nachträgliche zweckändernde Nutzung von Aufzeichnungen enthalten, und auch die Polizeigesetze der anderen Bundesländer sähen diesen nicht vor.

Sofern Ton- und Bildaufzeichnungen in einer Wohnung gemacht würden, um dort vorhandene Personen zu schützen, verlange die Datenschutzbeauftragte, dass die nachträgliche zweckändernde Nutzung nur zur Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr erfolgen dürfe, und dies auch nur dann, wenn gerichtlich festgestellt sei, dass die Aufzeichnung rechtmäßig erfolgt sei. Der herangezogene Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz sei dabei aber nicht einschlägig, denn dieser sei die Fortsetzung zu Art. 13 Abs. 4, und die in Abs. 5 genannten technischen Mittel seien jene, die zuvor in Abs. 4 thematisiert worden seien, also vor allem verdeckte Maßnahmen. Bodycams hingegen würden gerade nicht heimlich eingesetzt.

Auch gemäß § 24c Abs. 4 Satz 2 der Gesetzesnovelle sei der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Ankündigung solle deeskalierend wirken und damit den Einsatz möglichst überflüssig machen. Der betroffenen Person solle ausdrücklich bewusst werden, dass ihr weiteres Verhalten dokumentiert werde und somit auch für die nachträglichen zweckändernden Nutzungen verwendet werden könne, darunter insbesondere die Strafverfolgung. Nach der Ankündigung erfolge die Aufzeichnung in einer Weise, die einer Einwilligung der betroffenen Person nahekomme, und

dies sei nicht die in Art. 13 Abs. 5 Grundgesetz beschriebene Situation, sondern ein Eingriff, der in Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz geregelt sei.

Bei Eingriffen und Beschränkungen nach Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz könne allerdings ein Richtervorbehalt geboten sein, wie es das Bundesverfassungsgericht 2022 entschieden habe, wiederum aber für den Fall des heimlichen Einsatzes, hier der Online-Durchsuchung mit einem Betreten der Wohnung. Kriterium sei also wieder die Heimlichkeit der Maßnahme. Deswegen sei der Richtervorbehalt für die nachträgliche zweckändernde Verwertung von Aufzeichnungen, die in Wohnungen gemacht würden, grundrechtlich bzw. verfassungsrechtlich nicht notwendig. Er sei aber vorsichtshalber mit Blick auf eine künftige, möglicherweise andere Einschätzung durch das Bundesverfassungsgericht empfehlenswert, und deshalb sehe der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen an dieser Stelle den Richtervorbehalt vor.

Die Datenschutzbeauftragte bemängle fehlende Regelungen zum Einsatz der Bodycams in öffentlichen Toiletten, Anwaltskanzleien, Religionsstätten, Gerichten oder im Abgeordnetenhaus und verlange einen erhöhten Schutz im Vergleich zu öffentlichen Räumen. Allerdings unterscheide die vorliegende Gesetzesnovelle zwischen Maßnahmen im öffentlichen Raum und Maßnahmen in anderen Räumlichkeiten, zu denen dann nicht nur Wohnungen, sondern auch Gewerberäume oder Büroräume und damit auch die besonders schutzbedürftigen Anwaltskanzleien, Religionsstätten und Ähnliches zählten.

Die Datenschutzbeauftragte kritisiere, dass Aufzeichnungen in Wohnungen erfolgen dürften, wenn von mehreren Wohnungsinhabern nur einer dies verlange und die anderen nicht, weil hierbei eben mehrere Personen über das Wohnungs- und Hausrecht verfügten. Allerdings sei dies ein Scheinproblem, denn nach der Gesetzesnovelle könne die Aufnahme nur gestartet werden, wenn derjenige, der die Aufnahme verlange, auch der Wohnungsberechtigte sei. Liege das Wohnungsrecht bei mehreren, müssten alle zustimmen. Fehle diese Zustimmung, dürfe nicht auf der Grundlage des Verlangens des Betroffenen die Aufnahme gestartet werden. Allerdings bestehe dann noch die Möglichkeit, dass die Polizei aus eigener Veranlassung die Aufnahme starte, wenn es darum gehe, Gefahren für Leib oder Leben abzuwenden.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragte fehle dem Land Berlin die Gesetzeskompetenz, um ein Pre-Recording zu regeln, weil es sich hierbei nicht um Gefahrenabwehr, sondern um Aufklärung und somit Strafverfolgung handle, die nach der StPO, also Bundesrecht erfolge. Der Schwerpunkt der Regelung für Bodycams liege aber auf der Abwehr von Gefahren, während die Phase des Pre-Recordings ein untergeordneter Punkt sei. Bei der Zuweisung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern gehe es immer darum, wo der Schwerpunkt einer Maßnahme liege, und das sei in diesem Fall eben die Gefahrenabwehr. – Die Datenschutzbeauftragte habe zudem die Ausdehnung des Pre-Recordings von 30 auf 60 Sekunden moniert. Allerdings sähen auch andere Landespolizeigesetze eine Länge von 60 Sekunden vor, und dort seien keinerlei verfassungsrechtliche Probleme aufgetreten. Mit der Aufnahme des Richtervorbehalts sei diese Frage aber ohnehin gegenstandslos geworden.

Die Datenschutzbeauftragte habe auch kritisiert, dass eine Begründung dafür fehle, warum außer der Polizei auch die Feuerwehr und die Rettungsdienste auf Dash- und Bodycams angewiesen seien. Hier sei nicht ansatzweise ein Verfassungsverstoß zu erkennen. Schon nach dem geltenden Recht sei der Einsatz durch die Feuerwehr gestattet, und der damalige Gesetzentwurf der rot-rot-grünen Koalition habe eine Begründung hierfür enthalte. Einsatzkräfte der

Feuerwehr und des Rettungsdienstes seien in den letzten Jahren bei Einsätzen verstärkt mit gewalttätigen Ausschreitungen konfrontiert worden, und insofern sei es erforderlich, zu ihrem Schutz Bodycams mit ihrer deeskalierenden Wirkung einzusetzen.
Die Datenschutzbeauftragte habe zudem kritisiert, dass der Schutz dritter Personen nicht zum Aufgabenbereich von Feuerwehr und Rettungsdiensten gehöre – im Unterschied zur Polizei – und insofern die Datenerhebung nicht außerhalb von deren Aufgabenbereich stattfinden dürfe. Das sei aber kein Problem des vorliegenden Gesetzentwurfs, denn wenn man davon ausgehen müsse, dass die Feuerwehr und die Rettungsdienste nicht zum Schutze Dritter die Bodycams einsetzen dürften, weil es nicht zu ihrem gesetzlichen Auftrag gehöre, ergebe sich bereits systematisch daraus, dass sie es nicht tun dürften, selbst wenn ein Dritter es verlangen dürfe. Die gesetzliche Bestimmung sei hierbei also klar, und es bedürfe keiner Novellierung.

Die Datenschutzbeauftragte halte die Befugnis für Feuerwehr und Rettungskräfte, Dash- und Bodycams einzusetzen, auch deswegen für problematisch und vermutlich rechtswidrig, weil die Aufnahmen für Zwecke der Strafverfolgung genutzt werden dürften und somit Feuerwehr und Rettungskräfte dadurch polizeiliche Beweissicherungsbefugnisse erhielten, die ihnen nicht zukämen. Aber auch hier sei zu berücksichtigen, dass der Hauptzweck dieser Aufzeichnungen nicht in der Beweissicherung für Strafverfahren bestehe, sondern darin, das Handeln von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften bezüglich seiner Rechtmäßigkeit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die weitere Nutzung auch für Strafverfahren erfordere insofern eine Zweckänderung, die nur unter den besonderen, eingeschränkten Voraussetzungen nach § 24c Abs. 8 zulässig sei. – Die Kritik, dass die Einsatzmöglichkeit für Dienstkräfte der Ordnungsämter unverhältnismäßig sei, sei aus sicherheitspolitischen Erwägungen zurückzuweisen, denn diese Dienstkräfte würden immer häufiger Gegenstand von Aggressionen und Gefahren, und der Dienstherr habe sie so auszustatten, dass diese Gefahren abgewendet werden könnten.

Schließlich kritisiere die Datenschutzbeauftragte die Entfristung der gesetzlichen Regelung zu Bodycams und die Verschiebung der wissenschaftlichen Evaluation. Unabhängig von der weiterlaufenden Evaluation sei man als Gesetzgeber legitimiert, bei einem Handlungsbedarf neue Entscheidungen zu treffen, wie es jetzt geschehe. Mit Blick auf das anstehende Silvesterfest sei es wichtig, den vorliegenden Gesetzentwurf möglichst vorher zu beschließen und in Kraft zu setzen. Solche sicherheitspolitischen Erwägungen seien möglicherweise aus Sicht der Datenschutzbeauftragten nicht so wichtig, aber man befinde sich hier nicht im Datenschutzausschuss, sondern im Ausschuss für Sicherheitspolitik, der sicherheitspolitische Entscheidungen zu treffen habe.

Martin Matz (SPD) hebt hervor, dass die neuen Bestimmungen in zwei Punkten konkrete Folgen für viele Menschen hätten. Zum einen könnten nun auch von polizeilichen Maßnahmen Betroffene den Einsatz der Bodycams verlangen, und zum anderen werde für die im Schichtdienst tätigen Polizeibeamten eine Parkregelung geschaffen, nach der sie z. B. mitten in der Nacht parken könnten, ohne über am Morgen anfallende Parkgebühren nachzudenken. – Der juristischen Bewertung des Abgeordneten Dregger schließe er sich an. Man habe mit dem Änderungsantrag auch auf die Anhörung reagiert; so seien die Bild- und Tonaufzeichnungen der Bodycams in verschlüsselter Form und besonders gekennzeichnet zu verwahren, und der Richtervorbehalt für die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen werde in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Niklas Schrader (LINKE) nimmt Bezug auf die Vorlage zu den kriminalitätsbelasteten Orten unter Tagesordnungspunkt 2 b. Werde man in dem nächsten Jahresbericht etwas detaillierter auf die Kriminalitätszahlen und die tatsächlichen Gründe für die Einrichtung von kriminalitätsbelasteten Orten – kbO – eingehen? Von einem ominösen Sicherheitsgefühl oder Sicherheitsempfinden sei im ASOG keine Rede. An dem kriminalitätsbelasteten Ort Rigaer Straße sei über das gesamte Jahr nur eine anlasslose Kontrolle erfolgt; insofern könnte man ihn auch aus dieser Kategorie herausnehmen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann weist darauf hin, dass am 24. November 85 Fragen seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur heutigen Beratung eingegangen seien, dies aber nach den Verfahrensregeln für diesen Ausschuss zu kurzfristig sei. SenInnSport sei anheimgestellt, wie darauf bereits jetzt einzugehen sei.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) teilt mit, man werde auf die 85 Fragen in dem jetzt möglichen Umfang eingehen, wobei ein Großteil dieser Fragen eher an die Koalitionsfraktionen gerichtet sei. Er bitte um einen Hinweis, wann und in welcher Form die Fragen letztlich beantwortet werden sollten. Viele Fragen beträfen die Umsetzung des zu beschließenden Gesetzentwurfs, aber diese müsse nicht bereits im Detail geplant sein.

Vasili Franco (GRÜNE) erklärt, seitens der Koalitionsfraktionen seien die in der Anhörung vorgebrachten Einwände offenbar nicht verstanden worden, und keine der 85 Fragen seiner Fraktion sei mit den juristischen Ausführungen des Abgeordneten Dregger beantwortet worden. SenInnSport sollte klare Vorstellungen hinsichtlich der Umsetzung des Gesetzes haben. Senatorin Spranger habe in der Anhörung immer wieder darauf verwiesen, was „ihre Polizei“ ihr gesagt habe, sei aber auf nicht auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse eingegangen.

Leider habe der von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Sachverständige Tölle keine schriftliche Stellungnahme eingereicht, und nach dessen Ausführungen in der Anhörung gebe es verfassungsrechtliche Bedenken, die man aber beiseite stellen könne, um dann zu sehen, was passiere. – Die bayerische Regelung enthalte den Richtervorbehalt, und zwar in einer anderen Form als der im Änderungsantrag vorgesehenen. Die Ausführungen des Abgeordneten Dregger hätten die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht entkräftet.

Dass nun ein Richtervorbehalt für die Verwertung der Aufnahmen in Wohnungen aufgenommen werde, sei positiv und auch erforderlich. Allerdings mache die vorgesehene Ausnahme vom Richtervorbehalt bei Gefahr im Verzug deutlich, dass die Unterscheidung der Datenschutzbeauftragten zwischen Datenerhebung und Datenverwertung nicht verstanden worden sei. Es sei nicht klar, ob oder wann die Maßnahme zur Gefahrenabwehr, zur Eigensicherung oder zur Strafverfolgung dienen solle, und unklar bleibe auch, warum diese Gesetzesnovelle überhaupt benötigt werde, zumal die Anhörung viele unbeantwortete Fragen etwa zum Tasereinsatz aufgeworfen habe. Im Zweifel werde es durch den Tasereinsatz zu mehr Verletzten bei Polizeieinsätzen kommen.

Bereits jetzt könnten Bodycams auf Verlangen der Betroffenen eingesetzt werden, wobei der Gesetzentwurf hier nur eine Soll- und keine Muss-Regelung vorsehe. – Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen sei schlecht gemacht und enthalte keine Belege zur Wirksamkeit, und die Koalitionsfraktionen ignorierten die verfassungsrechtlichen Bedenken und wollten den Gesetzentwurf auf Biegen und Brechen durchsetzen. Sie hielten Gesetze für stark, weil

sie knapp am Verfassungsverstoß vorbeischrammten, aber Gesetze sollten die Grundrechte möglichst stärken.

Die Koalitionsfraktionen achteten nicht auf den Preis dieser Gesetzesänderung. Dabei gehe es nicht nur um die Millionenbeträge, die teils nicht aus dem Haushalt, sondern aus SIWA- und anderen Mitteln bereitgestellt würden, sondern auch darum, dass dieses Gesetz die Grundrechte der Berliner aushöhle und für die Polizisten eine massive Rechtsunsicherheit z. B. im Einsatz von Tasern mit sich bringe.

Die Eilbedürftigkeit für diese Gesetzesänderung sei nach wie vor nicht erkennbar, sie bestehe allenfalls darin, dass die Koalitionsfraktionen ihre Ankündigungen erfüllen wollten. Sie hätten allerdings nicht ein Gesetz der Sicherheit, sondern eines der Unsicherheit vorgelegt. – Die 85 Fragen seien bedeutsam und sollten nicht mit Hinweis auf die knappe Zeit seit dem Vorliegen beiseite geschoben werden.

Niklas Schrader (LINKE) kritisiert, die Koalitionsfraktionen setzten sich weder mit polizeilichen Erkenntnissen aus der Polizeiwissenschaft noch mit der Empirie auseinander. Der Beitrag des Abgeordneten Dregger und der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen reagierten zwar auf einige Kritikpunkte, insbesondere mit dem Richtervorbehalt, aber sehr viele rechtliche Einwände seien ignoriert oder abgewiesen worden. Vor allem werde nicht hinterfragt, ob die vorgesehenen Instrumente wirksam und zielführend seien.

Zu kritisieren sei auch das Eiltempo; so sei der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen erst am vergangenen Freitagnachmittag eingegangen, also noch später als der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Insgesamt gewinne man den Eindruck, dass die Regierungskoalition keine rationale Innenpolitik verfolge, sondern z. B. die Innensenatorin oder der Regierende Bürgermeister „Sprüche klopften“, und die Koalitionsfraktionen das dann in Gesetzesform brächten.

Nach Auffassung der Datenschutzbeauftragten sei der Richtervorbehalt nicht beliebig festzulegen, sondern für Aufnahmen in Wohnungen zwingend und bei sonstigen Aufnahmen im öffentlichen Raum auch angebracht. – Auch die geänderte Fassung des Gesetzesentwurfs lasse Bodycam-Aufnahmen in besonders geschützten Räumen wie z. B. öffentlichen Toiletten zu und kläre auch nicht, was geschehe, wenn eine wohnungsberechtigte Person in einer Wohnung die Aufzeichnung verlange und andere sie ablehnten. Auch mit der Aufnahme von Gesundheitsdaten setzten sich die Koalitionsfraktionen nicht auseinander; nach Europarecht müssten in diesem Bereich spezifische Rechte garantiert werden.

Zwar dienten Bodycams angeblich vorrangig der Gefahrenabwehr, aber dies sei nicht mit wissenschaftlichen Erkenntnissen belegt, sondern werde allenfalls irgendwann mit der Evaluation bestätigt. Auch empirische Erkenntnisse aus anderen Ländern fehlten hierzu, wie die Anzuhörenden dargestellt hätten. Klarer Zweck sei also lediglich die Strafverfolgung.

Nach dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen solle in § 24c Abs. 7 Satz 1 das Wort „verschlüsselt“ eingefügt werden, sodass der betreffende Satz laute: „Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren.“ Die Formulierung „Aufzeichnungen verschlüsselt anzufertigen“ mache allerdings keinen Sinn: Aufzeichnungen könne man anfertigen und dann verschlüsseln

bzw. verschlüsselt aufbewahren. Die Kritik der Datenschutzbeauftragte an der Übertragung sei damit nicht entkräftet.

Mit anderen Themen wie Unterbindungsgewahrsam und Taser hätten sich die Koalitionsfraktionen nicht weiter auseinandergesetzt. Die Regelbeispiele und die Anforderungen an die Anordnung von Unterbindungsgewahrsam seien sehr vage gefasst; so müsse man sich sorgen, dass dieses Instrument regelmäßig gegen politisch missliebige, unbequeme oder nervige Protestierende wie z. B. „Klimakleber“ eingesetzt werde. Ein Gesetz habe das Prinzip der Normenklarheit zu erfüllen, und er bezweifle, dass das in diesem Punkt gegeben sei. – Dr. Feltes habe ausführlich dargestellt, dass der Taser bei großen Teilen der Bevölkerung nicht eingesetzt werden sollte, sondern, wenn überhaupt, nur bei gesunden Personen, die nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss ständen, nicht schwanger seien und nicht an einer psychischen Erkrankung litten. Es bleibe den Einsatzkräften vor Ort überlassen, auf einer vagen Grundlage über den Einsatz zu entscheiden. Ein Problem sei dabei noch, dass Taser auch zur Suizidprävention eingesetzt werden sollten, obwohl ein Recht auf Selbsttötung bestehe.

Marc Vallendar (AfD) hebt hervor, dass Linksfraktion und Grünen-Fraktion den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen als rechts- und verfassungswidrig bezeichneten, aber in der eigenen Regierungszeit rechtswidrig Taser-Pilotprojekte ohne Rechtsgrundlage zugelassen hätten; glücklicherweise habe es in den wenigen Fällen der Anwendung keine Amtshaftungsklagen gegeben. Insofern sei die nun vorgesehene gesetzliche Regelung überhaupt erst die Ermächtigungsgrundlage für den Tasereinsatz.

Die Ausführungen von Dr. Feltes zum Taser wirkten nicht wissenschaftlich seriös; er habe sich auf Zahlen aus den USA bezogen, wonach 50 Tote im Rahmen des Tasereinsatzes zu verzeichnen seien, wobei man aber diese Zahl in Relation zum Schusswaffengebrauch der dortigen Polizei und den entsprechenden Todeszahlen – jährlich ca. 1 000 – sehen müsse. In Anbetracht dieser Relation sei der Tasereinsatz keine besondere Verschärfung; der Taser sei das mildere Mittel im Vergleich zur Schusswaffe. Selbstverständlich sei der Einsatz des Tasers wie übrigens auch der Einsatz des Schlagstockes nicht völlig risikoarm.

Deshalb sei es besonders wichtig, nun rechtliche Grundlagen für den Tasereinsatz zu schaffen, und seine Fraktion stimme diesem Gesetzesvorhaben zu, obwohl man sich in einigen Punkten und insbesondere beim Unterbringungsgewahrsam wesentlich mehr erhofft habe. Der Abgeordnete Dregger habe die Bedenken der Datenschutzbeauftragten umfassend und fundiert entkräftet. Die vorgesehenen Regelungen entsprächen der Verfassung, und für ähnliche Gesetze in anderen Bundesländern habe niemand die Verfassungswidrigkeit festgestellt.

Burkard Dregger (CDU) erklärt, die Kritik am vorliegenden Gesetzentwurf beziehe sich offenbar primär auf das zügige Arbeiten, während zu den angeblichen verfassungsrechtlichen Problemen keinerlei Substanziierung erfolgt sei. Die Diskussion über Bodycams, Taser und Präventivgewahrsam sei keineswegs neu, aber mittlerweile hätten sich die politischen Mehrheiten verändert, und zwar auch aufgrund einer veränderten Sicherheitslage in Berlin, wo jedes Jahr eine noch höhere Zahl von Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr und mittlerweile auch der Ordnungsämter angegriffen würden. Deshalb habe man die Aufgabe, ihnen probate Mittel für einen besseren Schutz an die Hand zu geben.

Auch die anderen Bundesländer sähen den Bedarf, für die Einsatzkräfte höhere Schutzstandards einzuführen. Allerdings gebe es in keinem anderen Bundesland so viele Angriffe auf Einsatzkräfte wie in Berlin, aber die bisherigen politischen Mehrheiten in Berlin hätten versäumt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Kulminationspunkt seien die Ereignisse des vergangenen Silvesterfests gewesen. Das dürfe man nicht ignorieren, und den Hinweis auf wissenschaftliche Studien könne er nur als den untauglichen Versuch ansehen, durch Verzögerung die nötigen Schritte zu verhindern. Man werde mit den neuen politischen Mehrheiten endlich etwas verändern und nicht nur ständig darüber reden.

Der Vorwurf des Abgeordneten Schrader, der Kernbereich sei nicht ausreichend geschützt, sei unzutreffend; vielmehr habe man die Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerichts geradezu in diesen Gesetzentwurf implementiert. Selbstverständlich sei die Anwendung eine Herausforderung für die Einsatzkräfte, und sie müssten sehr gut ausgebildet werden, um beim taktischen Vorgehen in Wohnungen die hohen Maßstäbe einhalten zu können.

Die Frage, ob Gesundheitsdaten durch die Bodycam-Einsätze von Einsatzkräften des Rettungsdienstes gefährdet seien, sei nicht neu, sondern bereits im derzeit geltenden Recht geregelt, das in der letzten Legislaturperiode mit den Grünen und der Linksfraktion ohne irgendwelche verfassungsrechtlichen Bedenken beschlossen worden sei.

Die Regelbeispiele für den Präventivgewahrsam dienten dazu, die Anwendung klarer zu machen, und dagegen sei nichts einzuwenden. Es gehe auch nicht darum, die Rechte Protestierender zu beschränken, und betroffen seien nicht Protestierende als Protestierende, sondern Rechtsbrecher, wobei die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr die Aufgabe habe, präventiv vorzugehen und die sich anbahnenden Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das geschehe auch schon auf der Grundlage des bisherigen ASOG in hervorragender Art und Weise, und nun gehe es darum, den Schutz insbesondere für Einsatzkräfte angesichts einer aktuellen Bedrohungslage zu verbessern.

Der Taser sei ein gefährliches Einsatzmittel, aber eine Pistole sei mindestens ebenso gefährlich, und damit erübrige sich die weitere Diskussion. Allerdings müssten die Einsatzkräfte der Polizei nicht nur geschult, sondern im Detail gezeigt bekommen, wie und in welchen Szenarien dieses Mittel taktisch einzusetzen sei. Das sei eine Herausforderung, aber er bezweifle nicht, dass diese große Aufgabe geleistet werden könne.

Das Recht zum Suizid bestehe, wenn eindeutig geklärt worden sei, dass sich die betreffende Person darüber im Klaren sei, von ihrem Selbsttötungsrecht Gebrauch machen zu wollen. Wenn z. B. jemand mit Suizidabsicht auf einer Brücke stehe, sei dies nicht geklärt, und dann sei der Lebensschutz vorrangig, und es werde versucht, die Selbsttötung zu verhindern. Das geschehe so in allen Bundesländern und auch im Spezialeinsatzkommando der Berliner Polizei.

Die Grünen und die Linksfraktion hätten keine substanziellen Einwendungen und nichts Konkretes vorgebracht, was zu einer Verlängerung des Verfahrens veranlassen könnte. Deshalb bitte er um Zustimmung zu dem Gesetzesvorhaben, um es zügig zum Abschluss zu bringen.

Vasili Franco (GRÜNE) merkt an, die vorgelegten 85 Fragen seiner Fraktion seien noch nicht beantwortet worden. Folgende substanzielle Kritikpunkte habe man genannt: Für die

deeskalierende Wirkung der Bodycams sei kein wissenschaftlicher Nachweis vorhanden. Nach Untersuchungen in anderen Bundesländern sei diese Wirkung theoretisch möglich, aber praktisch nicht vorstellbar; demnach hätten Bodycams teilweise in Einsätzen sogar die Aggressivität gegen Polizeibeamte erhöht. – Nach der Kritik von Sachverständigen und der Berliner Datenschutzbeauftragten fehle zum Einsatz der Bodycam in geschützten Räumen und in Bezug auf Geheimnisträger etc. eine angemessene juristische Durchdringung sowohl in der Norm selbst wie in der Begründung des Gesetzentwurfs. – Eine blinkende Bodycam erhöhe nicht das Vertrauen in die Einsatzkräfte, und eine angemessene Lehre aus der Silvesternacht wäre ein Böllerverkaufsverbot.

In Rheinland-Pfalz habe der Taser nur bei sieben von zehn Einsätzen die erwartete Wirkung erzielt, und das sei nicht ausreichend. – Das Drei-Stufen-Modell zum Präventivgewahrsam klinge plausibel, aber es sei nicht deutlich geworden, in welchen Fällen man diese Maßnahme tatsächlich benötige. Wenn man Hooligans z. B. bei der EM 2024 in Präventivgewahrsam nehmen wolle, könne das nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eher für Stunden als für Tage geschehen.

Sicherlich seien alle dafür, Gewalt gegen Polizisten zu verhindern und zu ahnden, aber der Abgeordnete Dregger leiste mit seiner bloßen Absichtserklärung dazu keinen realen Beitrag. Hinsichtlich der Zahl von 8 000 Straftaten gegen Polizisten und andere Einsatzkräfte sei auch zu berücksichtigen, dass z. B. das Wegtragen von Aktivisten bei einer Straßenblockade in der PKS als Gewalttat gegen Polizisten geführt werde. Rechne man solche Fälle heraus, gehe es um 1 500 Taten gegen Polizisten und andere Einsatzkräfte. Hilfsmittel gegen diese Taten müsse nicht der Taser, sondern könnten z. B. auch multiprofessionelle Kriseninterventionsteams und die Stärkung des Kommunikationstrainings sein. Bei all diesen Maßnahmen sollte man sich auf Rechtsstaatlichkeit und Evidenz besinnen.

Antonin Brousek (fraktionslos) erklärt, die Abgeordneten Franco und Schrader wollten sich lediglich hinter der Verfassung verstecken, während der Abgeordnete Dregger eine rechtliche Argumentation vorgetragen habe. Die Polizei dürfe Schusswaffen, Maschinenpistolen, Wasserwerfer, sogar Panzerwagen und Sprengstoff einsetzen, was die Grünen und die Linksfraktion sicherlich verhindern wollten, wenn es nicht bereits eingeführt wäre. Ziel der Grünen und der Linksfraktion sei es, die Polizei möglichst schwach dastehen zu lassen, weil sie gegen Staat und Obrigkeit eingestellt seien; dieser Auffassung könne man sein, doch sollte man es dann auch so benennen.

Ein Recht zum Selbstmord gebe es nicht; da möge das Verfassungsgericht alles sagen, was es wolle. Er habe jahrzehntelang Suizidgefährdete in der geschlossenen Psychiatrie untergebracht; das sei allgemein der Fall, wenn sich z. B. jemand auf eine Brücke stelle, um sich umzubringen. In drei Jahrzehnten habe er nur eine Person entlassen, weil sie einen „freien Entschluss“ gehabt habe. Da könne der Abgeordnete Franco „noch so doof gucken“, aber so sei es nun einmal.

Über den Richtervorbehalt entschieden stets die Amtsgerichte, und das sei die einfachste Entscheidung, die dort zu treffen sei; im Zweifel erfolgten diese im Minutentakt, weil dabei nicht viel zu prüfen sei. Der Abgeordnete Franco sollte den Richtervorbehalt nicht überhöhen. – [Lachen von Vasili Franco (GRÜNE)] – Der Abgeordnete Franco lache einfach über alles, was nicht in seinen „kleinen grünen Kopf“ hineingehe. – [Orkan Özdemir (SPD): Darf man

hier jetzt Abgeordnete beleidigen? – Weitere Zurufe] – Er beleidige nicht, wenn er etwas zugespitzt formuliere, und dem Abgeordneten Franco in seiner Selbstgefälligkeit längere Zeit zuzuhören, sei so unerträglich, dass man einfach auch mal Tacheles reden müsse. Es würden Pseudoargumente ohne jede Kenntnis der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen vorgetragen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann weist darauf hin, dass Formulierungen wie „gucken Sie nicht doof“ und Ähnliches unangemessen seien.

Niklas Schrader (LINKE) erklärt, der Vortrag des Abgeordneten Brousek sei unerträglich gewesen; man könne nur hoffen, dass jemand wie dieser nie wieder auf die deutsche Justiz losgelassen werde. Der Präventivgewahrsam treffe nicht in jedem Fall Rechtsbrecher, wie der Abgeordnete Dregger behauptet habe, sondern dieses Instrument setze vor der Straftat an und werde auf Verdacht eingesetzt. Jemand, der Sekundenkleber dabei habe und dazu aufgerufen habe, an einer Straßenblockade teilzunehmen, sei kein Rechtsbrecher, sondern könne es vielleicht werden. Dass der Abgeordnete Dregger dies nicht klar trenne, sei verräterisch und zeige, wie die CDU-Fraktion mit Grundrechten und Befugnissen umgehe.

Der Abgeordnete Dregger habe betont, dass man nicht der Datenschutzausschuss sei, was wohl bedeuten solle, dass man sich um die Sicherheit kümmere und datenschutzrechtliche und grundrechtliche Abwägungen nicht treffen müsse. Wenn man die Anfertigung von Aufnahmen auch im nicht-öffentlichen Bereich erlaube, werde ein riesiges Tor geöffnet, und mit den betreffenden Fragen müsse man sich auseinandersetzen. Die Probleme seien schon mit der Anfertigung gegeben, und das könne man nicht allein mit dem Richtervorbehalt heilen. – Bei der von der früheren Koalition beschlossenen Regelung zu den Gesundheitsdaten habe es sich um einen Testlauf mit ca. 300 Geräten und einer befristeten Befugnis und Evaluation gehandelt. Wenn dies nun zur Standardmaßnahme werde, seien die damit verbundenen Fragen keineswegs schon erledigt.

Zum Tasereinsatz zur Verhinderung eines Selbstmords: Wer entscheide, ob eine Selbsttötung abgewogen und Folge einer freien Entscheidung sei? Komme dem Polizisten in dieser Situation diese Aufgaben zu? In der Anhörung habe Dr. Feltes auf Fälle verwiesen, wo Personen sich erst nach dem Tasereinsatz für den Suizid entschieden hätten. – Auch solche Fragen müsse man gründlich klären. Den vorliegenden Gesetzentwurf lehne er ab.

Martin Matz (SPD) weist darauf hin, dass die Art, wie der Abgeordnete Franco die Gewalt gegen Einsatzkräfte heruntergerechnet habe, bei der Polizei sicherlich nicht gut ankomme. Man müsse möglichst viele dieser Fälle verhindern, und dafür sei die Bodycam geeignet. Die rot-grün-rote Koalition habe den Einsatz der Bodycam auch für die Feuerwehr und die Rettungsdienste im derzeit geltenden ASOG vorgesehen. Diese Regelung sei also keineswegs so neu, dass man sie jetzt kritisch diskutieren müsste; sie werde lediglich entfristet. – Auch als Patient müsse man keine Sorge haben, dass bei einem Einsatz alles mitgefilmt werde. Es laufe nur das Pre-Recording, das sofort wieder gelöscht werde, und nur in den Fällen, wo sich die Einsatzkräfte einer Gewaltandrohung ausgesetzt sähen, werde die Bodycam wirklich eingeschaltet. – Die Kritik, dass eine Verwendung der Bilder aus dem Einsatz der Bodycam in Wohnungen nicht ohne Richtervorbehalt erfolgen dürfe, habe man aufgenommen und den Richtervorbehalt eingeführt.

Zum Präventivgewahrsam habe man eine abgestufte Regelung hinsichtlich der Länge des Gewahrsams gefunden. Dass Grüne und Linksfraktion an dieser Stelle zu großer Kritik ausholten, sei unverständlich, denn bei weniger bedeutsamen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sei der Gewahrsam auch bisher schon bis zum Ende des Folgetages möglich, und das werde nicht verlängert. – Der Abgeordnete Franco habe erneut die Frage der Berufsgeheimnisschutzträger angesprochen, obwohl Herr Martin von SenInnSport in der Anhörung deutlich gemacht habe, dass Maßnahmen gegen Berufsgeheimnisschutzträger durch § 18a ASOG schon auf der Erhebungsebene ausgeschlossen seien.

Stephan Lenz (CDU) betont, mit der vorliegenden Gesetzesänderung bringe man das Berliner Polizeirecht auf die Höhe der Zeit und treffe dabei nun andere Abwägungen, was auch als Reaktion auf die Abgeordnetenhauswahlen zu verstehen sei. Sicherheit habe nun wieder Vorrang. Am Beispiel des Präventivgewahrsams würden die Unterschiede zur Sicherheitspolitik von Grünen und Linksfraktion besonders deutlich. Dieser diene der Vermeidung von Straftaten und nicht der Vermeidung legitimer politischer Auseinandersetzungen, wie der Abgeordnete Mirzaie und andere Abgeordnete der Grünen unterstellten, denn Straftaten seien dabei kein legitimes Mittel.

Auch die Unterstellung, die Koalitionsfraktionen träfen Entscheidungen gegen die Wissenschaft, sei zurückzuweisen; ohnehin sei die Wissenschaft in derartigen Fragen so uneinheitlich wie die Politik auch. Insofern müsse die Politik auch ins Offene gehen, zumal sie am Ende entscheiden und verantworten müsse. Selbstverständlich müssten die Erfahrungen mit der neuen Rechtslage evaluiert und gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen werden.

Der Abgeordnete Franco habe die Straf- und Gewalttaten gegen Sicherheitskräfte relativiert, indem er einen Teil dieser Taten aus der Berechnung herausnehme, und versuche damit, dieses Problem herunterzureden. Die Straf- und Gewalttaten gegen Polizeibeamte nähmen seit geraumer Zeit zu, und das sollte man gerade vor der kommenden Silvesternacht nicht vergessen. Zudem sei bei den Grünen eine Unstimmigkeit festzustellen, denn einerseits seien sie daran interessiert, die Stellung der Sicherheitskräfte zu schwächen, und lehnten z. B. eine Stärkung von Befugnissen ab, und andererseits forderten sie eine „Verbotsorgie“, darunter z. B. ein komplettes Böllerverbot in Berlin, wobei unklar bleibe, wer solche Verbote dann wie durchsetzen solle.

Niklas Schrader (LINKE) erwidert, die Unterstellung, Grünen und Linksfraktion sei die Gewalt gegen Polizeibeamte egal und sie wollten dieses Problem kleinreden, weise er zurück. Allerdings müsse man gerade dann, wenn man diesem Problem begegnen wolle, genau abgrenzen, wie sich diese Gewalt äußere, und insofern sei auch die Systematik der Erfassung in der PKS zu diskutieren. Bislang könne schon ein Stemmen gegen die Stoßrichtung beim Abführen oder ein Unterhaken mehrerer Personen als Widerstand und somit als Gewalt gegen Einsatzkräfte gewertet werden. Das müsse man näher betrachten.

Die Darstellung, wonach der Vorgängersenat die Bodycams eingeführt habe und jetzt nur die Entfristung erfolge, lasse beiseite, dass dies nun vor Abschluss der laufenden Evaluation geschehe. Werde eine Frist für die Evaluation bestimmt, und wann werde der Senat diese vorlegen? – Für den Unterbindungsgewahrsam würden neben der Dauer auch die rechtlichen Voraussetzungen geändert. Ein Grund für das Verhängen dieses Gewahrsams könne z. B. sein, dass bei jemandem „Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände“ gefunden würden, was

sehr weit interpretierbar sei. – Die Koalitionsfraktionen hätten zur wissenschaftlichen Bewertung nichts vorgelegt und dazu auch keine Fachleute zur Anhörung vorgeschlagen.

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE) nimmt Bezug auf den Beitrag des Abgeordneten Lenz, der ihn angesprochen habe, obwohl er sich an der heutigen Debatte nicht beteiligt habe. Dieser verweise immer dann, wenn ihm die sachlichen Argumente fehlten, auf irgendwelche grundsätzlichen Absichten und in diesem Fall auf eine angebliche Polizeifeindlichkeit der Grünen und der Linksfraktion. – Von einer „Verbotsorgie“ könne man auch aufseiten der CDU sprechen, wobei deren Verbote schon innerhalb weniger Tage einkassiert worden seien.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) bittet um Nachsicht, dass ein Beschluss über die förmliche Senatsstellungnahme zum Gesetzesvorhaben mit Berücksichtigung der Anhörung und des Änderungsantrags in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen sei. – Die im Antrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Regelungen entsprächen den Vorgaben des Koalitionsvertrages und der Richtlinien der Regierungspolitik und würden von SenInnSport ausdrücklich begrüßt. Die Koalitionsfraktionen seien seines Erachtens nach gründlicher Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen der Sachverständigen zu einem gelungenen Ergebnis gekommen, und ihr Änderungsantrag ziehe überzeugende Schlussfolgerungen.

Aus rechtspolitischen Gründen sei es sinnvoll, für die Weiternutzung der Bodycam-Aufzeichnungen einen Richtervorbehalt vorzusehen. Es sei richtig, dass der Richtervorbehalt im ASOG so ausgestaltet werde, dass allgemein die vorherige Zustimmung des Gerichts zur beabsichtigten Nutzung der Aufnahmen erforderlich sei. Auch die Änderung, die Aufnahmen, die in Wohnungen angefertigt worden seien, entsprechend zu kennzeichnen, sei positiv zu bewerten, und das werde man selbstverständlich technisch umsetzen. – Für den Schutz von Berufsgeheimnisträgern benötige man keine eigene Regelung in § 24c, weil bereits nach § 18a solche Aufnahmen unzulässig seien. Der Richtervorbehalt sichere diese Vorgabe nun auch verfassungsmäßig ab. – Die von der Datenschutzbeauftragten geforderte Verschlüsselung von Aufzeichnungen sei bereits jetzt geübte Praxis.

Zur Kritik, dass es bereits vor der Evaluation zu Änderungen hinsichtlich des Bodycam-Einsatzes komme: Die laufende Evaluation werde fortgesetzt und voraussichtlich im August 2024 beendet sein; deren Ergebnisse würden dem Parlament zur Verfügung gestellt. Diejenigen Punkte, die man bereits jetzt als richtig ansehe, könne man bereits jetzt entsprechend umsetzen, und mit der raschen Gesetzesänderung könnten auch die geänderten Bestimmungen in die Evaluation einbezogen werden.

Die Anhörung habe gezeigt, dass u. a das Einschalten der Bodycams, wenn unmittelbarer Zwang ausgeübt werde – also auch bei Einsatz des Tasers –, und das Aufzeichnen auf Verlangen der Betroffenen rechtsstaatlich sinnvoll seien. Letzteres habe übrigens auch Amnesty International bei den Beratungen zur Bodycamregelung in Schleswig-Holstein gefordert, und die von SenInnSport durchgeführte Konferenz „Innovative Ansätze zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ vom 22. November 2023 habe ebenfalls gezeigt, dass dieses Einsatzmittel insbesondere in den Fällen häuslicher Gewalt erforderlich sei. Mit den Bodycams werde auch der Schutz der Polizeivollzugsbeamten, der Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Dienstkräfte im Außendienst der bezirklichen Ordnungsämter bei ihrer schwierigen Arbeit verbessert; dieses Einsatzmittel habe deeskalierende Wirkungen.

Der Taser sei wie die Schusswaffe ein gefährliches Einsatzmittel, und grundsätzlich gelte, dass das Wort die schärfste Waffe der Polizei sei und alle anderen Einsatzmittel immer nur dann genutzt würden, wenn es zwingend erforderlich sei. Man verharmlose den Taser nicht und sehe darin auch keine Wunderwaffe. Es sei eine Frage der Ausbildung, ob er richtig eingesetzt werde, und das sei bei der Berliner Polizei gewährleistet. 2024 seien 80 Lehrgänge mit 960 Teilnehmenden der örtlichen Direktionen und 350 Teilnehmenden der Einsatzeinheiten der Direktion Einsatz/Verkehr geplant. Damit beginne man im Januar 2024; insgesamt werde man in diesem Jahr 1 000 Dienstkräfte am Distanzelektroimpulsgerät – DEIG – ausbilden. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dürften Taser nur von den Polizeidienstkräften eingesetzt werden, die damit dienstlich ausgestattet seien, und mit diesen Geräten würden nur die ausgestattet, die auch daran ausgebildet seien. Zur Ausbildung gehöre bereits jetzt, die Gefahren richtig einzuschätzen, und das werde nun erstmalig ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Entgegen der Befürchtung des Anzuhörenden Dr. Feltes sei mit der Ergänzung zu § 30 ASOG keineswegs eine Absenkung der materiellen Voraussetzungen für den Unterbindungsgewahrsam verbunden. Bei den im neuen Abs. 2 aufgeführten Fallbeispielen handele es sich lediglich um eine Aufzählung möglicher Kriterien für die vom Gesetz geforderte Prognoseentscheidung. Diese Auslegungshilfen änderten nichts daran, dass in jedem Einzelfall konkret festgestellt werden müsse, dass eine Straftat unmittelbar bevorstehe. In diesem Zusammenhang verweise er auch auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu der nahezu gleichlautenden Regelung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz. – Mit der sehr moderaten Verlängerung des Unterbringungsgewahrsams vollziehe das Land Berlin nach, was in anderen Bundesländern seit Jahren gelte. Die Höchstdauer von fünf bzw. sieben Tagen bleibe am unteren Ende der Skala.

Der innenpolitische Ansatz dieses Gesetzesvorhabens liege darin, dass mit Blick auf die Sicherheitsarchitektur des Staates die Berliner Polizei und die Berliner Feuerwehr von der neuen Koalition als Verbündete angesehen würden. Damit würden auch die notwendigen Mittel für eine bessere Ausstattung und einen besseren Schutz bereitgestellt. – Auch die spezifische Regelung zur Parkraumbewirtschaftung sei ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Beschäftigten der Berliner Polizei und der Berliner Feuerwehr.

Vorsitzender Florian Dörstelmann stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorlägen und die Abstimmung vorgesehen sei.

Martin Matz (SPD) beantragt, die Beschlussempfehlung mit Dringlichkeit zu versehen.

Niklas Schrader (LINKE) widerspricht dem; es gebe keinen Grund für die Dringlichkeit.

Vasili Franco (GRÜNE) schließt sich dem an. – Bis wann könne SenInnSport den – überarbeiteten – Fragenkatalog schriftlich beantworten? Das sollte auf jeden Fall noch vor der Behandlung im Plenum geschehen.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) sagt eine schriftliche Beantwortung vor der Behandlung im Plenum zu.

Niklas Schrader (LINKE) fragt, worin die Dringlichkeit bei diesem Gesetzentwurf bestehe.

Burkard Dregger (CDU) weist darauf hin, dass die Gesetzesänderung auch Auswirkungen für den Haushalt habe, denen man so in den laufenden Haushaltsberatungen noch Rechnung tragen könne.

Niklas Schrader (LINKE) merkt an, das sei nicht überzeugend, denn der Hauptausschuss wisse ja, dass diese Gesetzesänderung beschlossen werden solle, und könne sich darauf einstellen, entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen.

Der **Ausschuss** stimmt dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu ihrem Antrag – Drucksache 19/1232 – zu und beschließt, die Annahme des Antrags – Drucksache 19/1232 – unter Tagesordnungspunkt 3 a mit den so beschlossenen Änderungen zu empfehlen. Der Dringlichkeit stimmt er ebenfalls zu. – Zudem beschließt er, die Ablehnung des AfD-Antrags – Drucksache 19/1002 – unter Tagesordnungspunkt 3 c und des AfD-Antrags – Drucksache 19/1001 – unter Tagesordnungspunkt 3 d zu empfehlen.

Niklas Schrader (LINKE) schlägt vor, Tagesordnungspunkt 3 b zu vertagen.

Vorsitzender Florian Dörstelmann stellt Einvernehmen fest, Tagesordnungspunkt 3 b zu vertagen.

Punkt 4 (alt 5) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	0130
Drucksache 19/1230	InnSichO
Ein Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept für die Silvesternacht 2023/2024	BuEuMe(f) Haupt

Vasili Franco (GRÜNE) erklärt, im Vergleich zu den vielen Ankündigungen für Maßnahmen zur kommenden Silvesternacht sei bisher relativ wenig geschehen. Immerhin sei auch auf dem Jugendgipfel festgestellt worden, dass man mehr in Prävention investieren müsse, wobei diese erst langfristig wirke. Was habe Innensenatorin Spranger im Bundesrat und der IMK hinsichtlich eines Böllerverkaufsverbots erreicht? – Die CDU stelle nun Böllerverbotszonen infrage, obwohl der jetzige Regierende Bürgermeister seinerzeit für deren Ausweitung eingetreten sei. Dass die Silvesternacht mit Bodycams für die Einsatzkräfte sicherer werde, sei zu bezweifeln. Bis zum dritten Quartal 2023 hätten die späteren Verkäufer von Feuerwerkskörpern ihre Lager mit einem Anstieg von 283 Prozent eingedeckt. Ein Verkaufsverbot und das Verhindern des Böllerns wäre ein Gewinn für Mensch, Tier und Umwelt und vor allem ein Mittel gegen Angriffe auf Einsatzkräfte.

Wie viele Einsatzkräfte seien für die Silvesternacht 2023/24 vorgesehen? Wie wolle man Übergriffe verhindern? Würden Feuerwehr und Rettungskräfte von vornherein durch die Polizei begleitet? – Ob es in der Silvesternacht ruhig bleibe, sei nach gegenwärtigem Stand wohl nur eine Frage des Glücks.

Staatssekretär Christian Hochgrebe (SenInnSport) teilt mit, dass man für den Jahreswechsel in einem engen Austausch mit der Berliner Polizei und der Berliner Feuerwehr stehe und eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen habe, um Geschehnisse wie beim letzten Jahreswech-

sel zu verhindern. Die Berliner Polizei plane die Einsatzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr, und die Einsatzplanung werde den innenpolitischen Sprechern aller Fraktionen am 15. Dezember in einer Sonderpolizeidienstbesprechung vorgestellt, wie man das alljährlich im Vorfeld des 1. Mai handhabe.

Der Schutz sowie die Aufrechterhaltung der Einsatz- und Ausrückfähigkeit der Berliner Feuerwehr würden als integraler Bestandteil der polizeilichen Maßnahmen angesehen. In den Vorbereitungen gehe es auch um die Ausstattung mit besonderen Führungs- und Einsatzmitteln, die Koordinierung von Unterstützungsbedarfen und die Erstellung von Handlungsempfehlungen. Die Berliner Polizei werde mit einem Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen auf eine möglichst friedliche Silvesternacht hinwirken, und Schwerpunkte der polizeilichen Maßnahmen würden die Brennpunkte der vergangenen Silvesternacht sein.

Der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sei umfassend und abschließend im Sprengstoffrecht des Bundes geregelt. Senat oder Abgeordnetenhaus könnten kein grundsätzliches Verbot des privaten Silvesterfeuerwerks außerhalb ausgewiesener Orte aussprechen. Die Berliner Polizei könne jedoch auf polizeirechtlicher Grundlage zur Abwehr konkreter polizeilicher Gefahren in örtlich eng begrenzten Bereichen durch Erlass einer Allgemeinverfügung Pyrotechnikverbotszonen einrichten. Diese dienten der Abwehr konkreter Leibes- und Lebensgefahren durch einen dort zu erwartenden strafbaren oder bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern. Für die Einrichtung dieser Verbotszonen zum kommenden Jahreswechsel befinde man sich weiterhin in enger Abstimmung mit der Berliner Polizei.

Beginnend mit dem offiziellen Verkaufsstart von Silvesterfeuerwerken werde zudem der Verkauf an prognostizierten Brennpunkten überwacht. Die Polizei werde frühzeitig zielgruppenorientierte Vorfeldmaßnahmen insbesondere an den identifizierten Brennpunkten des vergangenen Jahreswechsels durchführen und Flyer und Plakate mit Kernbotschaften an die Zielgruppen verteilen. Zudem würden im Vorfeld des Jahreswechsels Gefährderansprachen sowie gezielte Ansprachen von feiernden Gruppen in der Öffentlichkeit, in Clubs, Vereinen und Jugendeinrichtungen stattfinden. – Die Innensenatorin werde bei der anstehenden IMK erneut auf eine Verschärfung des Waffenrechts drängen und eine Öffnungsklausel im Sprengstoffrecht thematisieren, um ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern zum Jahreswechsel zu ermöglichen.

Dr. Barbara Slowik (Polizeipräsidentin) merkt an, dem habe sie nichts hinzuzufügen.

Marc Vallendar (AfD) erklärt, alle wollten eine Wiederholung der Ereignisse der vorigen Silvesternacht verhindern, aber über die richtigen Mittel dafür sei man uneins. Er sehe ein maßgebliches Defizit im Fehlen einer effektiven Strafverfolgung zu diesen Ausschreitungen. Der Grünen-Antrag gehe hingegen in die falsche Richtung. Ein Böllerverbot werde nicht dazu führen, dass derartige Unruhen unterblieben, sondern die eigentliche Ursache sei die Verrohung der Gesellschaft sowie eine kulturell importierte Gewaltbereitschaft gegenüber staatlichen Ordnungskräften bzw. der Feuerwehr und anderen. Über die Hälfte der Tatverdächtigen seien keine deutschen Staatsbürger gewesen.

Die Hälfte der 36 Verfahren – bei sehr viel mehr verletzten Polizeibeamten und Feuerwehrleuten – sei gegen Unbekannt geführt worden, es seien also keine Tatverdächtigen ermittelt worden. Die Zahl der Verurteilungen sei nach seinem Kenntnisstand verschwindend gering

gewesen. Er bitte SenInnSport, hierzu eine aktualisierte Zahl zu nennen. Ohne ermittelte Tatverdächtige und entsprechende Verurteilungen habe das staatliche Handeln keine abschreckende Wirkung, sondern potenzielle Straftäter würden eher noch ermutigt. Die Polizei solle bereits im Vorfeld Maßnahmen ergreifen, die sicherstellten, dass gewaltbereite Einzelpersonen festgestellt würden – sowohl durch Identitätsfeststellung wie durch Festnahme.

Schon während der Coronazeit habe es ein Böllerverbot gegeben, das aber wenig beachtet worden sei und das man polizeilich kaum durchsetzen könne. Es wäre auch unangemessen, ein Böllerverbot zu erlassen, weil sich einige nicht ordnungsgemäß verhielten, sodass am Ende die Menschen, die friedlich und ordnungsgemäß die Böller zündeten, mit diesem Verbot bestraft wären.

Alexander Herrmann (CDU) betont, man müsse gemeinsam alles unternehmen, damit die Einsatzkräfte im Haupt- und Ehrenamt und bei den Hilfsorganisationen nicht noch einmal ein solch dramatisches Silvester erlebten. SenInnSport, die Polizeipräsidentin und der Landesbranddirektor hätten dankenswerterweise mit ihren Planungen auch nicht gewartet, bis die Grünen kurz vor Silvester diesen „Schaufensterantrag“ vorlegten. – Er hoffe, dass man mit der entsprechenden Vorbereitung gegebenenfalls auch zu beweissicheren Verfahren und Verurteilungen komme. Bodycams würden sicherlich helfen, Täter zu identifizieren und eine Strafverfolgung zu gewährleisten.

Martin Matz (SPD) erklärt, der Grünen-Antrag formuliere vieles, was er teile, weise aber auch Schwächen auf. So werde in Punkt 2 ein Böllerverbot gefordert und dann in Punkt 5 selbst erklärt, warum das so für das Land Berlin nicht möglich sei. Es auch nicht zu erwarten, dass die bundesgesetzlichen Regelungen geändert würden bzw. zumindest eine Länderöffnungsklausel komme, da die anderen Bundesländer offenbar daran nicht so interessiert seien. Angesichts dieser Situation könne man nicht ernsthaft einen Antrag beschließen, dass das Land Berlin Silvester 2023 böllerfrei verbringen werde. Möglich blieben lediglich einzelne Verbotszonen, die gegebenenfalls anzupassen seien; deren Anzahl sei aber auch angesichts der Bindung von Personal begrenzt. Letztendlich brauche es ein Verkaufsverbot und ein stadtweites Verbot des Abbrennens von Feuerwerk, um in dieser Hinsicht wirksame Erfolge zu erzielen. – Punkt 3 des Antrags werde von der Innenverwaltung bereits umgesetzt.

Antje Kapek (GRÜNE) stellt ebenfalls fest, dass die landespolitischen Möglichkeiten begrenzt seien. Allerdings habe die Sozialsenatorin die Möglichkeit, im Amtsblatt, das zum 30. Oktober veröffentlicht werde, die Umsetzung der Sprengstoffverordnung anzupassen. Dort sei für das Land Berlin geregelt, welche Sprengstoffkörper zulässig seien, und dieses Instrument hätte man zur Abmilderung des Böllerverkaufs nutzen können.

Den vorliegenden Antrag habe man schon vor längerer Zeit geschrieben. Seit dem 7. Oktober sei die Situation in Berlin derart angespannt, dass die Belastung für die Einsatzkräfte äußerst hoch sei. Vor diesem Hintergrund hätte sie sich gewünscht, dass man sich nicht nur für die angeführte Länderöffnungsklausel einsetze, sondern auf einen Ausnahmezustand verweise, in dem ein Hantieren mit Böllern, letztlich Sprengstoff, ein zusätzliches Sicherheitsrisiko darstelle. – Die Debatte zum vorliegenden Antrag führe man wohl auch für das Silvesterfest des kommenden Jahres; man könne ihn gemeinsam qualifizieren. – Der Abgeordnete Vallendar habe in seinem Beitrag, ideologisch motiviert, rassistische Ressentiments reproduziert.

Niklas Schrader (LINKE) stimmt zu, dass eine Einschränkung des Verkaufs von Feuerwerkskörpern das geeignetste Mittel sei, um die Böllerei und die Eskalationen an Silvester zu verhindern. Man könne nicht zulassen, dass sich einmal jährlich gewissermaßen jeder mit Sprengstoff, Schreckschuss- und Signalwaffen eindecken könne. Der Senat habe dieses Anliegen auf Bundesebene nur halbherzig verfolgt und nach einem Nein im Bundesrat die Sache auf sich beruhen lassen.

Das Gefahrenabwehrrecht sei nur bedingt geeignet und bedingt sinnvoll, um gegen das Böllern vorzugehen. Böllerverbotszonen seien sehr personalintensiv und hätten in der Vergangenheit die Probleme nicht unterbinden, sondern bestenfalls verlagern können. Es sei rechtlich auch schwierig, solche Verbotszonen, wie im Antrag gefordert, auf den S-Bahn Ring oder das gesamte Stadtgebiet auszudehnen, weil für das Gebiet eine konkrete Gefahrenlage festgemacht werden müsse. – Der Antrag habe viele gute Punkte, aber eben auch diese Schwäche, und deswegen werde er sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Der **Ausschuss** beschließt, die Ablehnung des Antrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drucksache 19/1230 – zu empfehlen.

Punkt 5 (alt 4) der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	0118
Drucksache 19/1054	InnSichO
Gerechte und rechtmäßige Entlohnung für Objektschützer*innen des Landes Berlin	Haupt

Vertagt.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.

. . .